

1) die Zinsen und Einkünfte von den der Armenkasse zugehörigen Kapitalien und nutzbaren Grundstücken;

2) der Arbeitsverdienst der für Rechnung der Armenkasse beschäftigten Armen, inwieweit derselbe ihnen nicht selbst zu überlassen ist;

3) das von Almosenempfängern, die zu bessern Vermögensumständen gelangen, wieder zu erstattende Almosen;

4) das, was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armenkasse sonst Versorgten wieder erlangt wird.

Hierzu sind mehre Bemerkungen von der Deputation gemacht worden, wie folgt:

Zu §. 14. Da dem Herkommen nach gewöhnlich beigerichtlichen Insinuationen und Bestätigungen von Contracten, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, Beiträge zu den Armenkassen nur von den Acquirenten, nicht aber auch von den Veräußernden gegeben werden, die letztern auch insbesondere bei nothwendigen Subhastationen oder in Concurssfällen deshalb billiger Weise nicht in Anspruch zu nehmen sein würden, so schlägt die Deputation mit Zustimmung der Herren königl. Commissarien vor, aus dem Satze A. 2 die Worte: „von den Betheiligten“ wegzulassen.

Hiernächst werden zufolge der von den Herren Regierungskommissarien gegebenen Auskunft bereits gegenwärtig bei der Lehnscurie zu Dresden bei Confirmation von Urkunden, wodurch das Eigenthum der dort zur Lehn gehenden Güter an dritte Besitzer übertragen wird, Almosenbeiträge von den Erwerbem erhoben, welche gewöhnlich 4 Groschen von jedem Eintausend Thalern der Erwerbungssumme betragen, und vermöge eines sehr alten Herkommens an die Armenkasse der Stadt Dresden abgegeben werden. Da es auf der einen Seite unbillig sein dürfte, der Armenkasse der Stadt Dresden den Besitz dieses Zuschusses streitig zu machen, auf der andern aber den Erwerbem solcher Grundstücke die Entrichtung eines doppelten Beitrags nicht wohl anzufinnen ist, so beantragt die Majorität der Deputation den Zusatz,

„es hat jedoch in Ansehung der bei dem Lehnschofe zu Dresden bei Confirmation von Urkunden, wodurch das Eigenthum der dort zur Lehn gehenden Güter an andere Besitzer übertragen wird, zu entrichtenden Almosenbeiträge bei deren Ueberlassung an die Armenkasse der Stadt Dresden sein Verbleiben.“

Die Minorität dagegen ist der Meinung, daß jene Beiträge jedenfalls an die Armenkassen der betreffenden Heimathsbezirke künftig abzugeben sind, und daß der Stadt Dresden, für den Fall eines gegründeten Rechtsanspruchs, dafür eine angemessene Entschädigung aus Staatskassen zu gewähren sei.

Im gleichen Einverständnisse stellt man den Antrag, in dem Satze unter A. 5 das Wort

„vierteljährlich“

in Wegfall zu bringen, da die Zeit der Verrechnung und Einzahlung solcher Beiträge am süglichsten der Localeinrichtung überlassen bleibt.

Da hiernächst an vielen Orten nach den localen Verhältnissen es zweckmäßiger sein dürfte, nicht eine Unterzeichnung für künftige Beiträge, sondern eine sofortige Einsammlung zu veranstalten, auch überhaupt es dem Ermessen der Armenversor-

gungsbehörde zu überlassen sein möchte, ob nicht unter manchen Verhältnissen statt der Einsammlung freiwilliger Beiträge so gleich eine Anlage auszuschreiben sei, so beantragt man mit Zustimmung der Herren königl. Commissarien, dem Satz unter B. 3 folgende Fassung zu geben:

„der Ertrag der bei sämtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, insofern nicht die Armenbehörde es vorzieht, sofort eine Armenanlage auszuschreiben,“

Ebenso waren die Herren königl. Commissarien damit einverstanden, in dem Satze unter B. 4 die Worte

„die jährlichen Bewilligungen,“

mit den Worten

„die Beiträge“

zu vertauschen, um auch den Anschein einer Zwangsverbindlichkeit für dergleichen gesellige Vereine zu vermeiden, so wie in dem Satze unter C. 3 einzuschalten

„nach §. 67, 68,“

und in dem Satze unter C. 4

„nach §. 69, 70,“

da diese Paragraphen die Bestimmungen über solche Restititionen enthalten.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es würde die Frage sein, ob Jemand hierüber im Allgemeinen zu sprechen beabsichtige.

Bürgermeister Starke: Ich würde mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen, muß aber die Frage vorausschicken: ob im Allgemeinen in Bezug auf alle Positionen, die hier in Frage kommen, oder in Bezug auf jede einzelne die Fragestellung erfolgen werde?

Präsident v. Gersdorf: Die Fragestellung würde eine solche sein müssen, daß auf das, was die Deputation Neues vorschlägt, ich einzelne Fragen zu stellen habe; aber dann, wenn die einzelnen Sätze des Deputationsgutachtens abgeworfen, oder angenommen worden sind, ich nur eine einzige Frage auf die Annahme der §. zu richten habe.

Bürgermeister Starke: Dann würde ich freilich jetzt und gemeinschaftlich meine Bemerkung zu äußern haben. Zu den zufälligen Einnahmen sind unter andern die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gerechnet worden, ich kann aber nicht bergen, daß ich diese in Wegfall gebracht zu wissen wünschte, denn einmal bringen sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht viel ein, dann aber verletzen sie mehr oder weniger die Delicatesse, denn es setzt nothwendig den Wirth in Verlegenheit, wenn er seine Gäste selbst contribuabel machen soll, aber noch mehr, wenn er bei jedem Freudenfeste dem Armenammler den Eintritt verstatten, und durch diesen eine Sammlung veranstalten lassen soll. Dagegen würde ich glauben, daß mit Wegfall jener Sammlungen eine dergleichen bestimmt werden könnte, die wohl auch an den meisten Orten schon besteht, nämlich die Sammlung bei allgemeinen Bußtagen und habe ich zu erwarten, ob es der hohen Kammer convenire, diese Ansicht zu theilen.